Verordnung über den Verkehr mit Taxis (Taxiordnung) für das Gebiet der Stadt Dortmund vom 25. 4. 1984

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. 03. 1961 (BGBl. I S 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 02. 1983 (BGBl. I S 196) in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Landesregierung NW über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14. 12. 1965 (GVBl. NW S. 376) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 29. 3. 1984 folgende Verordnung über den Verkehr mit Taxis (Taxiordnung) für das Gebiet der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

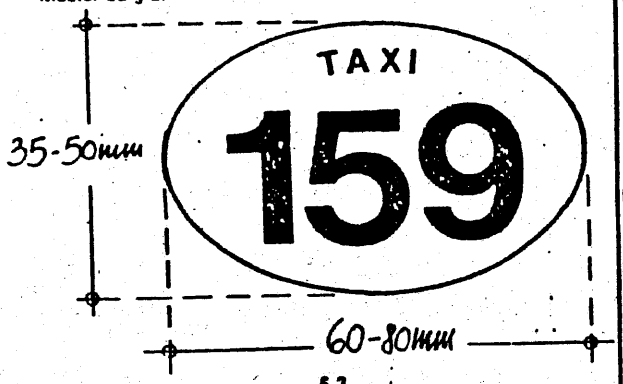
(1) Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb des Gebietes der Stadt Dortmund.

(2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer und Taxifahrer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und nach der zum Verkehr mit Taxis erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2
Ordnungsnummern

Jedes Taxi erhält von der Stadt Dortmund, Straßenverkehrsamt, als Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt. Diese Ordnungsnummer ist entsprechend den Vorschriften der BOKraft in dem Taxi, für das sie erteilt ist, anzubringen. Zusätzlich ist in Form und Größe des dargestellten Musters an der in Fahrtrichtung gesehenen rechten Seite des Armaturenbrettes, und zwar so, daß es auch für einen auf den hinteren Sitzen des Taxis sitzenden Fahrgast lesbar ist, ein Ordnungsnummernschild anzubringen.

Muster zu § 2:



§ 3
Bereithalten von Taxis

(1) Taxis dürfen in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr nur auf gekennzeichneten Taxiständen bereitgehalten werden. Für das Bereithalten von Taxis während dieses Zeitraumes außerhalb der zugelassenen Taxistände ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

(2) Zwischen 21.00 und 7.00 Uhr ist das Bereithalten von Taxis auch außerhalb der Taxistände auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt, wo das Parken und Halten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht verboten ist.

§ 4
Taxistände

(1) Taxistände sind mit Zeichen 229 zu § 41 Abs. 2 StVO gekennzeichnet.

(2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, das von ihm geführte Taxi auf den gekennzeichneten Taxiständen bereitzuhalten.

(3) Die Benutzung von Taxiständen ist nur für die Ausübung des Fahrdienstes gestattet. Das Abstellen von Taxis auf Taxiständen zu privaten Zwecken ist verboten.

§ 5
Ordnung auf Taxiplätzen

(1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiständen aufzustellen. Jeder freiwerdende Platz ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxis müssen stets einsatzbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Wünscht ein Fahrgast von einem anderen als dem auf dem Taxistand an erster Stelle der Reihe stehenden Taxi befördert zu werden oder erhält ein Taxi über Funk einen Fahrauftrag, so muß diesem Taxi von den übrigen Taxifahrern, wenn es die örtlichen Verhältnisse des Taxistandes zulassen, sofort die Möglichkeit zum Ausscheren gegeben werden.

(3) Sofern sich an einem Taxistand eine Fernmeldeanlage befindet, ist der zur Benutzung der Fernmeldeanlage berechtigte Fahrer des in der Reihenfolge ersten Taxis verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen.

(4) Taxis dürfen auf Taxiständen nicht instand gesetzt oder gereinigt werden.

(5) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxiständen nachzukommen.

(6) Beim Bereithalten von Taxis ist besonders während der Nachtzeit störender Lärm, wie z. B. lautes Türenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, laute Unterhaltung und lautes Betreiben von Funk- und Tonwiedergabegeräten zu unterlassen.

§ 6
Dienstbetrieb

(1) Das Bereithalten und der Einsatz der Taxis kann durch einen vom örtlichen Taxigewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß ihr der Dienstplan zur Genehmigung vorgelegt wird. Nach erteilter Genehmigung bedürfen Änderungen ebenfalls der Genehmigung.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.

(3) Die Dienstpläne nach Absatz 1 und 2 sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.

(4) Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte dürfen, außer zum Empfang von Verkehrsfunkhinweisen, nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.

(5) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, daß ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

§ 7
Funkgeräte

(1) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, daß die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.

(2) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Taxiordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 9
Aufsicht

Die Aufsicht über die Erfüllung von Vorschriften dieser Verordnung obliegt dem Oberstadtdirektor (Straßenverkehrsamt) der Stadt Dortmund.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Taxiordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung über den Verkehr mit Taxis (Taxiordnung) für das Gebiet der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 25. 4. 1984

Samtlebe
Oberbürgermeister